Intelligenz-Blatt für das Großherzogthum Posen.

Intelligenz=Comtoir im Posthause.

No. 83. Mittwoch, den 6. April 1836.

Angekommene Fremden vom 3. April.

Herr Kaufm. Alberti aus Saalfeld, Hr. Lieut. v. Podbielski aus Berlin, l. in No. 99 Halbdorf; Hr. Sänger Bickert aus Ollmitz, Hr. v. Stadnitz, Kürassier, aus Lüben, Hr. v. Loos, Ulan, aus Militsch, l. in No. 136 Wilh. Str.; Hr. Ober-Amtmann Lizak aus Chalupki, Hr. Gutsb. v. Psarskie aus Huta, l. in No. 384 Gerberstr.; Hr. Schauspiel-Untern. Schwarz aus Neumarkt, Hr. Expedient Ferlau aus Belgern, l. in No. 199 Berlinerstr.; Hr. Kaufm. Graff aus Magdeburg, Hr. Kaufm. Wichmann aus Stettin, l. in No. 1 St. Martin.

Vom 4. April.

Herr Sukosanett, Kaiserl. Ruß. General, aus Berlin, Hr. Kaufm. Isleiber aus Stettin, Hr. Kaufm. Kahle aus Magdeburg, l. in No. 1 St. Martin; Hr. Kaufm. Schiff aus Kurnik, Hr. Kaufm. Brand aus Neustadt a/W., l. in No. 20 St. Adalbert; Hr. Justiz-Commiss. Jomann aus Kosten, l. in No. 99 Halbdorf; Hr. Oberlehrer Kletschhoff aus Kurnik, l. in No. 391 Gerberstr.; Hr. Erbherr v. Prusimski aus Sarbia, Hr. Erbherr v. Brodnicki aus Wilkowo, Hr. Erbherr v. Koszucki aus Ryczywół, Hr. Erbherr v. Kierski aus Pobarka, l. in No. 243 Breslauerst.; Frau Stadträthin Senftleben aus Pleschen, l. in No. 234 Wilhelmsstraße.

1) **Bekanntmachung.** Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. September 1830 No. 9 R. Amtsblatt pro 1830 No. 39 Seite 447 — 450., 6ten Mai 1832 No. 2270 Amtsblatt pro 1832 No. 23 Seite 206 — 209., und vom 15ten April 1835 No. 921 April Amtsblatt pro 1835 No. 17 pag. 132., bringen wir die gesetzlichen Bestimmungen wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlittenspur in der hiesigen Provinz d. d. Berlin den 21sten August 1830 nachstehend widerholt und zwar zum dritten und letztenmale nach der ersten Publikation zur öffentlichen Kenntniß.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., 2c., thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem unsere getreuen Stände der Provinz Posen bei ihrer zweiten Zusammenkunft um Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise in dortiger Provinz allerunterthänigst gebeten haben, so verordnen Wir, auf den Antrag unseres Staatsministeriums, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Ebenso sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1 und 2 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in unserer Provinz Posen, mit Ausnahme der Luxus-Wagen, kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, dem die im §. 1 und 2 bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 5. Ebenso soll nach Ablauf von zwölf Jahren, von der Publikation gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, kein Luxus-Wagen gebraucht werden, wenn derselbe nicht die im §. 1 bezeichnete Eigenschaft hat.

§. 6. Wer sich nach den im §. 4 und 5 bestimmten Fristen eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1 und 2 bestimmte Einrichtung nicht hat,

soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, so wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsgefälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von den Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungs-Orte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen: a) sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist, b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach den im §. 4 und 5 bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Posen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche wo es nöthig ist binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in so weit zu verbreitern, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen seyn sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichts-Behörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen, so wie noch einmal vor Ablauf des zwölfjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 21. August 1830.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. Maassen.

Gleichzeitig fordern wir die Herren Landräthe, Bezirks-Woyts und Magistrate auf, dafür zu sorgen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die Paragrafe 1, 2, 3, 4 und 6 derselben, überall zur allgemeinen Kenntniß gebracht

werden. Wir bemerken dabei, daß mit dem 5ten October 1836 der im §. 4 der Allerhöchsten Verordnung bestimmte sechsjährige Zeitraum nach Bekanntmachung der Verordnung abgelaufen seyn wird, und daß daher von da ab in der Provinz Posen, mit Ausnahme der Luxus=Wagen, kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden darf, dem die im §. 1 und 2 des Gesetzes bestimmte Eigenschaften mangeln, widrigenfalls die im §. 6 bestimmten nachtheiligen Folgen eintreten.

Posen, den 28. März 1836.

Königliche Regierung I.

---

2) Nothwendiger Verkauf.

Ober=Landesgericht zu Bromberg.

Das Rittergut Stadt Gembice No. 52. und das dazu gehörige Dorf Dzierząno No. 38., im Kreise Mogilno, landschaftlich abgeschätzt auf 16,504 Rthlr. 5 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten Mai 1836. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubigerin Rosalia von Kwiatkowska wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Sprzedaż konieczna.

Główny Sąd Ziemiański w Bydgoszczy.

Dobr aszlacheckie miasto Gembice No. 52. wraz do tego należącą wsią Dzierząźno No. 38. w powiecie Mogilińskim położone, przez Dyrekcyą Ziemstwa oszacowane na 16,504 Tal. 5 sgr. 4 fen., wedle taxy mogącéy być przeyrzanéy wraz z wykazem hypotecznym i warunkami w Registraturze, maią być dnia 7. Maja 1836. przed południem o godzinie 10téy w mieyscu zwykłém posiedzeń sądowych sprzedane.

Niewiadoma z pobytu wierzycielka realna Rozalia Kwiatkowska zapozywa się ninieyszém publicznie.

---

3) Ediktalcitation. Es werden alle diejenigen, welche aus nachstehenden angeblich verloren gegangenen Urkunden,

a) der Cession vom 23sten September 1811, nach welcher die Renata Grandtke von ihrer auf dem Grundstücke Fraustadt No. 772 eingetragenen Forderung per 700 Rthlr. an die Josepha Zemlerska 300 Rthlr. cedirt hat,

b) dem Schuldinstrumente vom 20sten November 1787 nebst Hypothekenschein vom 15. October 1802 auf Grund welcher auf das Haus sub No. 514 hierselbst für den Pastor Fischer modo dessen Erben zu Neumarkt die Summe von 50 Rthlr. eingetragen worden,

als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche bei uns entweder schriftlich oder spätestens in dem auf den 16. Juni c. in unserm Instruktions-Zimmer anstehenden Termine anzumelden, und geltend zu machen, widrigenfalls dieselben mit ihren etwanigen Ansprüchen an die oben erwähnten Posten werden präcludirt werden, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und hiernächst die Löschung der aufgebotenen Posten im Hypotheken-Buche verfügt werden soll.

Fraustadt, den 22. Februar 1836.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zapozew edyktalny. Wszyscy którzyby z powodu zaginionych następnych dokumentów, iako to:

a) cessyi z 23. Września 1811 podług któréy Renata Grandtke z długu 700 Tal. iéy należnego a na nieruchomości w Wschowie pod liczbą 772 położonéy zabezpieczonego Józefie Zemlerskiéy 300 Tal. ustąpiła,

b) obligacyi z 20. Listopada 1787 wraz z wykazem hypotecznym z 15. Października 1802, na mocy których summa 50 Tal. dla Pastora Fiszera teraz iego spadkobierców w Neumarkt, na domu tu pod liczbą 514 położonym, zabezpieczoną została,

pewne realne pretensye iako właściciele, cessyonaryusze, zastawnicy, lub z innego względu posiadacze rościc sobie zamyślali, wzywaią się ninieyszém, aby się z takowemi na piśmie lub naypóźniéy w terminie 15go Czerwca r. b. w izbie posiedzeń naszych odbyć się maiącym zgłosili, i też udowodnili inaczéy bowiem z niemi oddaleni będą, wieczne milczenie im nakazane, a w skutek wymazanie w księgi hypotecznéy wyżéy wytkniętych summ postanowionym zostanie.

Wschowa, dnia 22. Lutego 1836.

Król. Pruski Sąd Ziemsko-Mieyski.

4) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadt-Gericht zu Birnbaum.

Das zum Mauermeister Ollenburgschen Nachlasse gehörige, zu Lindenstadt, hiesigen Kreises belegene Wohnhaus No. 21 nebst Zubehörungen, abgeschätzt auf 301 Rthlr. 19 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 15ten Juni 1836 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Sprzedaż konieczna.

Sąd Ziemsko-mieyski w Międzychodzie.

Dom mieszkalny pod No. 21 wraz z przyległościami w Lipowcu powiatu tuteyszego położony, do pozostałości mularza Ollenburg należący, oszacowany na 301 Tal. 19 sgr. wedle taxy mogącéy być przeyrzanéy wraz z wykazem hypotecznym i warunkami w Registraturze, ma być dnia 15. Czerwca 1836 przed południem o godzinie 11téy w mieyscu zwykłém posiedzeń sądowych sprzedany. Wszyscy niewiadomi pretendenci realni wzywaią się, ażeby się pod uniknieniem prekluzyi zgłosili, naypóźniéy w terminie oznaczonym.

---

5) **Bekanntmachung.** Der am 5ten December 1834 zu Margonin verstorbene Krüger und Bürger Anton Lewinski hat in dem am 9ten December 1820 mit seiner Ehefrau Anna gebornen Beych errichteten und am 23ten Mai 1835 eröffneten wechselseitigen Testamente seinen nächsten sich ausreichend legitimirenden Verwandten ein Vermächtniß von 100 Rthlr., geschrieben Ein Hundert Thaler, ausgesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schneidemühl, den 22. Februar 1836

Königlich Land- und Stadt-Gericht.

---

6) **Vorladung.** In der Regulirungs- und Separations-Sache von Wenecya, Schubiner Kreises, ist zur Erklärung über den Auseinandersetzungs-Plan ein Termin im Orte Wenecya auf den 30. April d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden. Es interessiren hierbei die Besitzer des Erbpachtsvorwerks daselbst, die Erben des verstorbenen Gottlieb Kautz.

Wezwanie. W interesie regulacyinym i separacyinym Wenecyi powiatu Szubińskiego, do deklaracyi względem planu separacyinego termin w mieyscu Wenecyi na 30go Kwietnia r. b. rano o dziewiątéy godzinie wyznaczony. Interessuią przytém posiedziciele folwarku tamecznego sukcessorowie zmarłego Gott-

Der Aufenthaltsort mehrerer hat nicht angegeben werden können, und werden sie daher hierdurch zu jenem Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Aussenbleibens der Auseinandersetzungs-Plan gegen sie in contumaciam geltend gemacht, und sie mit keinen ferneren Einwendungen selbst im Falle einer Verletzung dagegen gehört würden werden.

Schubin, den 16. Februar 1836.

Königl. Special-Commission Schubiner Kreises.

lieb Kautz. Mieysce pomieszkania niektórych z nich nie mogło być wyśledzone i przeto do owego terminu pod uniknieniem wezwani będą, że w przypadku ich nie stawiania się plan separacyiny przeciw im in contumaciam będzie przyięty i z żadnemi dalszemi pretensyami, chociaż w przypadku uszkodowania nie będą słuchani.

Szubin, dnia 16. Lutego 1836.

Król. Kommissya Specyalna powiatu Szubińskiego.

---

7) Am 25ten März Vormittags um 8 Uhr endigte mein geliebter Schwiegersohn, der Oberamtmann Ludwig Dionysius, zu Strzelno sein Leben an den Folgen eines mehrwöchentlichen Nervenfiebers. Allen entfernten Verwandten und Freunden des Verewigten mache ich im Namen der tiefgebeugten Wittwe, meiner Tochter, um stille Theilnahme bittend, diese betrübende Anzeige.

Amt Strzelno, den 3. April 1836.

Der Amts-Rath Sänger.

---

8) Das zu Schrimm sub No. 196 in der Breslauerstraße belegene Brauerei-Grundstück nebst Hofraum und Stallungen, einem Garten mit einem Darrhause, ist von Johanni d. J. ab auf drei Jahre zu verpachten. Das Nähere ist beim Eigenthümer zu erfahren. Schrimm, den 1. April 1836.

---

9) Ich zeige ergebenst an, daß ich nach einer neuen, ganz vorzüglichen Methode Pianoforte-Unterricht, in Verbindung mit Theorie, ertheile, an welchem auch vier und mehrere Schüler zu gleicher Zeit, bei einem Instrumente, Antheil nehmen können. Auch empfehle ich mich als Guitarren- und Gesanglehrer.

A. Vogt, Schulstraße 263.

---

10) Gegenwärtig wohne ich in dem neuerbauten Hause des Herrn Ober-Post-Amts-Kassirer Kretschmer auf der Friedrichs-Straße No. 271.

Der Justiz-Commissarius Moritz.

Nachweisung

der Durchschnitts-Markt-Preise von der Stadt Lissa im Fraustädter Kreise vom Monat März 1836.

	Rtlr.	Sgr.	Pf.		Rtlr.	Sgr.	Pf.
Weizen der Preuß. Scheffel zu 16 Metzen	1	3	$\frac{3}{4}$	Rindfleisch das Pfund Preuß. Gewicht	—	2	—
Roggen dito	—	23	$4\frac{1}{2}$	Schweinefleisch dito	—	3	—
Gerste dito	—	27	$\frac{3}{8}$	Hammelfleisch dito	—	2	6
Hafer dito	—	16	8	Kalbfleisch dito	—	1	9
Erbsen dito	1	1	$7\frac{1}{2}$	Siedsalz dito	—	1	4
Hirse dito	1	12	$8\frac{5}{8}$	Butter das Quart	—	7	6
Buchweitzen dito	1	1	$5\frac{1}{8}$	Bier dito	—	—	8
Rübsen oder Leinsaamen dito	2	16	10	Branntwein-Spiritus dito	—	4	—
Weisse Bohnen dito	3	—	—	Bauholz, die Preuß. Elle nach der Dicke gerechnet	2	10	—
Kartoffeln dito	—	11	4	Die Klafter Brennholz hartes	5	—	—
Hopfen dito	2	25	—	dito dito weiches	4	10	—
Heu der Centner	1	25	—	Veredelte Wolle der Ctr.	80	—	—
Stroh das Schock à 60 Geb.	3	20	—	Ordinaire = dito	71	—	—
Gersten-Grütze der Schfl.	2	27	6				
Buchweizen-Grütze dito	3	25	—				
Gersten-Graupe dito	3	—	—				